

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für das Rektorat der Universität Ulm

vom 27.01.2006

Das Rektorat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2006 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Sitzungstermine, Einberufung

- (1) Der Rektor beruft das Rektorat unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände ein und bestimmt die Sitzungstermine, die Sitzungszeit und den Ort der Sitzungen.
- (2) Der Rektor eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

§ 2 Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat trifft seine Entscheidungen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Rektorats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor an Stelle des Rektorats. Er unterrichtet die Mitglieder des Rektorats unverzüglich über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung.
- (4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Rektors und nicht gegen die Stimme des Kanzlers gefasst werden, wenn dieser sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält.

§ 3 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des Rektorats sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Ort und Dauer der Sitzung, den Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Aus den Niederschriften sollen weiter alle Beratungsunterlagen, wichtigen Informationen und der Verlauf der Erörterung ersichtlich werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass eine von ihm in der Sitzung abgegebene Erklärung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 4 Vertretung, Geschäftsbereiche

- (1) Der Rektor wird im Falle der Abwesenheit von den Prorektoren vertreten. Das Rektorat regelt durch Beschluss die Reihenfolge der Vertretung.

- (2) Im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird der Rektor vom Kanzler ständig vertreten. Der Kanzler nimmt für den Rektor die Aufgaben des Dienstvorgesetzten für Mitarbeiter der Zentralen Universitätsverwaltung, mit Ausnahme der dem Rektorat unmittelbar zugeordneten Mitarbeiter, wahr. Das Rektorat bestellt für den Fall der Abwesenheit des Kanzlers auf dessen Vorschlag einen Stellvertreter.
- (3) Der Prorektor für Medizin vertritt den Geschäftsbereich Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, der Prorektor für Lehre den Geschäftsbereich Angelegenheiten der Lehre und der Prorektor für Forschung den Geschäftsbereich Angelegenheiten der Forschung. In ihren Geschäftsbereichen erledigen die Prorektoren die Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Datum der Verabschiedung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. Januar 2003 außer Kraft.

Ulm, den 27.01.2006

gez.

(Rektor)